

BVGer D-1791/2020 vom 27. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1791_2020_d20200227

FR: TAF D-1791/2020 du 27 février 2020

IT: TAF D-1791/2020 del 27 febbraio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 27. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Wie in der Zwischenverfügung vom 3. Februar 2023 festgehalten, wurden die Beschwerdeverfahren D-1791/2020 und D-6612/2020 aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs koordiniert behandelt und die Akten der Familienmitglieder beigezogen. Die Urteile ergehen zeitgleich und mit demselben Spruchgremium. Im Beschwerdeverfahren D-1916/2020 betreffend den ältesten Sohn H. _____ ergeht ebenfalls zeitgleich ein Urteil desselben Spruchkörpers.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Vorab sind die formellen Rügen der Beschwerdeführenden betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs seitens der Vorinstanz zu prüfen.

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in

die

D-1791/2020 Seite 14 Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden rügten, das SEM habe ihnen keine Einsicht in die Akten A10 und A37 und die von der Beschwerdeführerin bei der Anhörung vom 29. November 2018 vorgelegte CD gewährt. Diesbezüglich ist auf die Zwischenverfügung vom 3. Juni 2020 zu verweisen. In dieser wurde bereits festgestellt, dass hinsichtlich der Akten A10 (Bericht Identitätsabklärung) und A37 (Dokumentenanalyse [Pässe und Identitätskarten]) keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt. Der Aufforderung, die im Beweismittelumschlag liegende, aber (noch) nicht akturierte DVD in das Beweismittelverzeichnis aufzunehmen und dem Rechtsvertreter Einsicht in diese zu gewähren, ist das SEM nachgekommen (vgl. A14 und Schreiben vom 16. Juni 2020), so dass, wenn überhaupt, keine Verletzung der Aktenführungspflicht und des Einsichtsrechts (mehr) vorliegt.

E. 4.4

Bezüglich der Rüge, die Akten betreffend der Einreisevisa hätten beigezogen und Einsicht in diese gewährt werden müssen, ist festzuhalten, dass Visumsakten (z. B. Befragungsprotokolle im Zusammenhang mit dem Ersuchen um ein humanitäres Visum), falls solche existieren, zwar potentiell Hinweise auf asylbedeutsame Umstände liefern können, aber nicht müssen (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-1768/2020 vom 5. Mai 2020 E. 6.3, E-5101/2015 vom 2. Oktober 2017 E. 3.2.3 und E-1298/2015 vom 26. September 2016 E. 5.3.2). Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren lediglich erwähnt, sie seien mit Visa eingereist, aber nicht dargelegt, dass sie im I. _____ zu den Fluchtgründen befragt worden seien. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern das SEM mangels Beizugs besagter Akten im vorinstanzlichen Verfahren den Gehörsanspruch der Beschwerdeführenden verletzt haben sollte. Erst auf Beschwerdeebene hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass vor der Visumsausstellung eine

D-1791/2020 Seite 15 Befragung erfolgt sei. Nachdem das SEM daraufhin die Visumsakten beigezogen und den Beschwerdeführenden Einsicht in diese gewährt hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Notwendigkeit des entsprechenden Aktenbeizugs. Dies umso mehr, als sich aus den Akten keine Hinweise auf massgebliche Befragungen ergeben.

E. 4.5

Auch mit dem Einwand, der Beizug der Dossiers der Verwandten der Beschwerdeführerin hätte vom SEM in einer Aktennotiz festgehalten werden müssen, vermögen die Beschwerdeführenden keine Gehörsverletzung darzutun. Zieht die Vorinstanz das Dossier eines Verwandten bei und berücksichtigt dieses, sollte dies Niederschlag im Asylentscheid finden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4). Dies ist vorliegend der Fall. Aus der vorinstanzlichen Verfügung ist ersichtlich, dass das SEM die Akten der Eltern und Geschwister der Beschwerdeführerin konsultiert und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat (vgl. S. 6-7 der Verfügung vom 27. Februar 2020). Die Beschwerdeführerin hatte im Rahmen ihrer Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren lediglich erwähnt, dass zwei Geschwister bei der Guerilla gewesen seien und der Vater von den syrischen Behörden befragt worden sei, aber nicht geltend gemacht, dass sie wegen ihrer Verwandten in Syrien persönlich verfolgt worden sei, respektive dass eine direkte Verbindung zu ihren Fluchtgründen vorliegen würde. Für das SEM bestanden denn auch keine objektiven Gründe, den Beschwerdeführenden vor dem Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen des besagten Aktenbeizugs beziehungsweise zu seiner Einschätzung einer Reflexverfolgungsgefahr zu gewähren (vgl. hierzu etwa Urteile des BVGer E-1768/2020 vom 5. Mai 2020 E. 6.5, E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4 m.w.H.).

E. 4.6

Die Rüge, das SEM habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es bei der Anhörung der Beschwerdeführerin keine Rückfragen zu ihren Aktivitäten gestellt und nicht alle Aussagen in der Verfügung erwähnt habe, geht ebenfalls fehl. Die Beschwerdeführerin wurde bei der Anhörung vom 29. November 2018 detailliert zu ihren Asylgründen befragt und es wurden ihr viele gezielte (Nach-)Fragen zu ihren Schilderungen – insbesondere zu ihren Tätigkeiten – gestellt (vgl. A35 S. 12-14 F74-F96). Dem Anhörungsprotokoll sind auch keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Asylgründe vorzubringen. Sie sagte, dass sie (...)schmerzen habe, wobei sie diese selbst als leicht bezeichnete (vgl. A35 S. 10 F66 ff., S. 13 F86). Im Verlauf der Anhörung wurde sie mehrmals nach ihrem Befinden gefragt und auf ihren

D-1791/2020 Seite 16 gesundheitlichen Zustand wurde situativ Rücksicht genommen (vgl. A35 S. 13 F87 [Pause]). Am Ende der Anhörung bestätigte sie, dass sie ihre Asylgründe vollständig darlegen können (vgl. A35 S. 15 F102-103). Der mit der Rechtsmitteleingabe vom 30. März 2020 eingereichten Diagnosenliste der Hausärztin vom 19. Februar 2020 ([...]) lässt sich nicht entnehmen, dass gesundheitliche Beschwerden der Beschwerdeführerin im Jahr 2018 (BzP vom 9. August 2018 und Anhörung vom 29. November 2018) verunmöglicht hätten, ihre Asylgründe im Rahmen ihrer Befragungen vorzutragen. Das SEM hat sich in der Verfügung vom 27. Februar 2020 zwar nicht mit jeder Angabe der Beschwerdeführenden einzeln auseinandergesetzt, dies ist aber auch nicht notwendig (vgl. vorstehende E. 4.2). Der Sachverhalt ist genügend ausführlich dargestellt und entgegen der Hauptangabe der Beschwerdeführenden hat das SEM den Wohnort (D._____) und die dortige Situation ausdrücklich berücksichtigt (vgl. S. 2 Ziff. 5 und 6 sowie S. 5 Ziff. 2 der Verfügung vom 27. Februar 2020). F._____ hat auf die Aktivitäten der Beschwerdeführerin verwiesen. Auch wenn er erwähnt hat, dass sein Facebook-Konto zeitweilig gesperrt gewesen sei, hat er betont, selbst nicht politisch aktiv gewesen zu sein, sondern nur die Beschwerdeführerin bei ihren Aktivitäten in

administrativer Hinsicht unterstützt zu haben. Aus der Verfügung ist ersichtlich, von welchen Kriterien sich das SEM hat leiten lassen und weshalb es zum vorliegenden Ergebnis gelangte. Der Entscheid konnte sachgerecht angefochten werden. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Dass das SEM nach einer gesamtheitlichen Würdigung zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführenden gelangt ist, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-1791/2020 Seite 17 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern zweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der

Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 6

D-1791/2020 Seite 18

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten letztlich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin machte in erster Linie Ausführungen zur allgemeinen Situation und Entwicklung der Machtverhältnisse in D. _____ so wie zu Gruppen (Cominen), die sich aus Bewohnern der Stadt gebildet und sich in den jeweiligen Wohnvierteln verschiedenen Themen wie Gesundheit oder Bildung angenommen hätten. Der Grossteil der Beweismittel bezieht sich darauf (Fotos und Videos von beschädigten Häusern in D. _____, Auflistung dortiger Angriffe, Verkaufsvertrag betreffend die Wohnung der Beschwerdeführenden, Todesurkunde betreffend den Schwager der Beschwerdeführerin). Ihr eigenes Engagement schilderte die Beschwerdeführerin trotz gezielter Rückfragen nur oberflächlich und unsubstanziert. Aufgrund der Aktenlage ist zwar, wie auch das SEM festgestellt hat, nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin sich aus Interesse für die Situation kurdischer Frauen in einer der PYD nahestehenden Frauengruppe in ihrer Wohngegend engagiert hat, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie dabei eine Kaderfunktion ausgeübt hätte, lassen sich den Akten indes nicht entnehmen. Die von der Beschwerdeführerin genannten Aufgaben (Informierung anderer Frauen über ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte, Teilnahme an Demonstrationen, Halten einer Rede bei einer Sitzung anfangs 2017) und die dazu eingereichten Beweismittel (Fotos, Video) lassen keine wesentliche Exponierung ihrer Person erkennen. Aus den Dokumenten zum Tod einer anderen Frau, bei der es sich um eine kurdische Aktivistin handle, ergibt sich kein direkter Bezug zur Beschwerdeführerin respektive zu ihrem Engagement. Zudem vermitteln die Schilderungen der Beschwerdeführerin den Eindruck, dass ihre Aktivitäten nicht primär gegen das syrische Regime gerichtet gewesen seien, sondern sie sich hauptsächlich im lokalen Umfeld im Bereich der Frauenförderung engagiert habe. Ihr Engagement ist aufgrund der Aktenlage als niederschwellig einzustufen. Dass sie deswegen persönlich ins Visier der syrischen Behörden oder anderer Bürgerkriegsparteien geraten und von diesen als ernstzunehmende Gegnerin eingestuft worden wäre, vermochte die Beschwerdeführerin nicht überzeugend darzulegen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sie in den Jahren ihres Engagements – ab Ausbruch des Bürgerkriegs (2011) bis zu der im Sommer 2018 erfolgten Ausreise – wegen ihrer Aktivitäten konkrete Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlicher Intensität zu gewärtigen gehabt hätte. Mit dem Hinweis auf gelegentliche Beschimpfungen von Mitgliedern der Cominen vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, dass sie persönlich wegen ihres Engagements verfolgt worden wäre. Zwar gab sie an, «man» habe ihr gedroht. Auf Rückfrage nach der Identität der Verfolger berichtete sie aber, es habe keine direkten Drohungen gegen sie gegeben, sie habe sich nur generell vor Schläferzellen gefürchtet. Die nachfolgende Äusserung, doch persönlich bedroht worden zu sein, steht dazu in klarem Widerspruch,

und kann folglich nicht geglaubt werden, zumal die diesbezüglichen Angaben zu den Verfolgern (Shabiha, Milizen, oppositionelle islamistische Einheiten res-pektive Bedrohung von «allen Seiten») und dem Inhalt der Drohungen (An- drohung der Rekrutierung des Sohnes H. _____ respektive der Fest- nahme der Beschwerdeführerin beziehungsweise der Tötung) wiederum undifferenziert und sehr widersprüchlich ausfielen. Wäre die Beschwerde- führerin tatsächlich wegen ihrer politischen beziehungsweise gesellschaft- lichen Aktivitäten im Fokus der syrischen Behörden oder anderer Bürger- kriegsparteien gestanden und hätte ein diesbezügliches Interesse an der gezielten Verfolgung ihrer Person bestanden, wäre davon auszugehen, dass in all den Jahren bis zu ihrer Ausreise eine Festnahme oder andere Verfolgungsmassnahmen erfolgt wären. Diesfalls wäre ihr von den syri- schen Behörden wohl auch kaum im (...) 2017 – mithin nach der Rede an einer Sitzung anfangs 2017 – ein Reisepass ausgestellt worden. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin angesichts der anhaltenden Bombardements und der sich verschiebenden Kräfteverhältnisse in der Region zusehends erschöpft war und Angst vor verschiedensten Kriegsak- teuren gehabt hat. Aber sie vermochte nicht in einem für die Glaubhaftigkeit ausreichenden Mass darzulegen, dass ihr – nicht grundsätzlich anzuzwei- felndes – niederschwelliges Engagement im Bereich der Frauenrechte dazu geführt habe, dass sie seitens diverser Bürgerkriegsparteien gegen sie persönlich gerichtete Verfolgungsmassnahmen von asylrelevanter In- tensität erlebt habe oder ihr im Zeitpunkt ihrer Ausreise solche unmittelbar gedroht hätten. Weder die Ausführungen von F. _____ im Rahmen seiner Befragungen noch die Schilderungen des Sohnes (...) vermögen an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Inwiefern die Beschwerdeführenden durch die Shabiha und deren Vor- schlag, H. _____ solle sich ihnen gegen ein Entgelt anschliessen, flücht- lingsrechtlich relevante Nachteile erlitten oder zu befürchten gehabt hätten, legten sie nicht dar. Im Übrigen liegen diesbezüglich widersprüchliche An- gaben vor, sagte F. _____ doch aus, die Familie sei nicht wie von der Beschwerdeführerin angegeben, von Shabiha-Mitgliedern, sondern von der FSA zwecks Rekrutierung von H. _____ aufgesucht worden. (...)

D-1791/2020 Seite 20 sprach wiederum – abweichend von den Angaben seiner Eltern – von der al Nusra-Front. Aber selbst bei Wahrunterstellung des besagten Vorbrin- gens, vermochten die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang keine Asylgründe substantiiert darzulegen. Gleiches gilt für das Vorbrin- gen, noch weitere Seiten (staatliche syrische Armee, YPG, al Nusra-Front) hätten Interesse an einer Rekrutierung von H. _____ – und allenfalls von (...) – gehabt.

E. 6.3

In Übereinstimmung mit dem SEM ergeben sich vorliegend auch keine genügend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass den Beschwerdeführenden im Falle einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen Verwandten der Beschwerdeführerin gezielte Reflexverfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlicher Intensität drohen würden.

E. 6.3.1

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffe- nen Person auf Familienangehörige oder Verwandte, liegt eine Reflexver- folgung vor. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung im dar- gelegten Sinn zu werden, ist vor allem gegeben, wenn nach einem flüchti- gen Familienmitglied gefahndet wird und die

Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht (vgl. zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss.

E. 6.3.2

Den Geschwistern L. _____ und M. _____ der Beschwerdeführerin wurde hierzulande im Jahr 2014 Asyl gewährt; beide hatten angegeben, Mitglieder der PKK gewesen zu sein, sich aber von dieser losgesagt zu haben. Allein die Verwandtschaft zu diesen Geschwistern, lässt nicht automatisch auf eine gezielte Bedrohungslage für die Beschwerdeführenden folgern, zumal die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Befragungen nicht geltend machte, wegen der PKK-Vergangenheit von L. _____ und M. _____ persönlichen Verfolgungsmassnahmen seitens der syrischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Konsultation der Akten besagter Geschwister ergab

D-1791/2020 Seite 21 auch keine konkreten Hinweise für eine den Beschwerdeführenden nunmehr bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien drohende Reflexverfolgungsgefahr. Die besagten Geschwister haben Syrien bereits (...) respektive (...) verlassen. Die Beschwerdeführenden verblieben noch viele Jahre in Syrien und haben keine konkreten Probleme respektive Nachteile vorgebracht, die sie wegen diesen Verwandten seitens der syrischen Behörden erlitten beziehungsweise befürchtet hätten. Hätten die syrischen Behörden sie in diesem Zusammenhang im Visier gehabt, wären ihnen wohl kaum im (...) 2017 Reisepässe von den heimatlichen Behörden ausgestellt worden. Aufgrund der Aktenlage ist bei der Beschwerdeführerin von einem andersgelagerten Profil als demjenigen ihres bereits im Jahr (...) aus Syrien ausgereisten Bruders P. _____, dem hierzulande im Jahr 2015 im Rahmen eines zweiten Asylverfahrens Asyl gewährt wurde, auszugehen. Die Asylgesuche der Eltern der Beschwerdeführerin wurden im Jahr 2019 rechtskräftig abgelehnt; das Bestehen einer Reflexverfolgungsgefahr für diese wurde folglich ebenfalls verneint. In einer Gesamtbetrachtung vermögen die Beschwerdeführenden keine begründete Furcht darzulegen, sie könnten künftig aufgrund der Verwandten der Beschwerdeführerin seitens der heimatlichen Behörden einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein.

E. 6.4

Hinsichtlich der weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen der Beschwerdeführenden (Beschädigung ihres (...) durch eine Bombe und anschliessende Plünderung des (...), durch Bombardements bedingte Umzüge, psychische Belastung und Erschöpfung) ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers erfordert, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Vorliegend kann aus den besagten Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht auf eine solche gezielte, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG

geschlossen werden. Auch die kurdische Ethnie der Beschwerdeführenden genügt allein nicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Truppen in Nordsyrien, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurden derzeit eine objektiv

D-1791/2020 Seite 22 begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten. Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden Rechnung getragen.

E. 6.5

Nachdem keine individuelle Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt, ist schliesslich gemäss konstanter Praxis auch nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung der Beschwerdeführenden allein aufgrund der Ausreise aus Syrien, die illegal erfolgt sei, und der Asylgesuchstellung im Ausland auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-2943/2019 vom 6. Juli 2022 E. 7.4 und u. a. Urteil des BVGer D-6903/2019 vom 28. April 2021 E. 5.6), weshalb auch das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist.

E. 6.6

Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien im Sommer 2018 asylrespektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen gezielten (Reflex-)Verfolgung der Beschwerdeführenden asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden oder Drittpersonen liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zutreffend abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmittelangaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-1791/2020 Seite 23 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 27. Februar 2020 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft. Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung mit der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen (Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 3. Juni 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von deren prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1791/2020 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.